

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge

(Änderung vom 9. September 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung und die Änderung vom 2. März 2026 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)

(Änderung vom 9. September 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

3. Abschnitt: Angemessener Studienfortschritt

§ 5. ¹ Der Studienfortschritt gemäss § 17 e Abs. 2 BiG ist angemessen, wenn die auszubildende Person, nachdem sie während insgesamt fünf Jahren Ausbildungsbeiträge erhalten hat, mindestens 80% der für die entsprechende Ausbildung vorgegebenen ECTS-Punkte erworben hat.

² Ausnahmsweise kann der Studienfortschritt auch aus anderen Gründen angemessen sein.

³ Für jedes weitere Ausbildungsjahr prüft das Amt die Angemessenheit des Studienfortschritts nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anrechenbare
Einnahmen

§ 13. Abs. 1 unverändert.

² Nicht angerechnet werden Einnahmen, die von folgenden Personen erzielt werden oder für diese bestimmt sind, sofern die Einnahmen im persönlichen Budget der entsprechenden Personen angerechnet werden:

lit. a–c unverändert.

Anerkannte
Kosten
a. materielle
Grundsicherung

§ 14. ¹ Für die materielle Grundsicherung werden folgende Kosten anerkannt:

lit. a unverändert.

b. Wohnkosten gemäss Anhang Ziff. 2.2,

lit. c unverändert.

² Die für den Grundbedarf und die Wohnkosten relevante Grösse des Haushalts entspricht der Anzahl massgebender Personen gemäss § 11.

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt, werden für die materielle Grundsicherung folgende Kosten anerkannt:

Anerkannte
Kosten
a. materielle
Grundsicherung

lit. a unverändert.

b. Wohnkosten gemäss Anhang Ziff. 4.2,

lit. c unverändert.

³ Die für den Grundbedarf und die Wohnkosten relevante Grösse des Haushalts entspricht der Anzahl massgebender Personen gemäss § 18.

§ 29 wird aufgehoben.*

* *Koordination mit der Änderung dieser Verordnung durch RRB Nrn. 727/2024 und 715/2025*

Unabhängig davon, welche Änderung zuerst in Kraft tritt, wird § 29 mit Inkrafttreten der vorliegenden Änderung aufgehoben.

§ 30 wird aufgehoben.

§ 38 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 39:

Rückzahlung von Darlehen a. Fälligkeit

Marginalie zu § 40:

b. Verjährung

Begründung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 27. April 2015 mit dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform) die Änderung von §§ 16–19b und 27 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) beschlossen. Der geänderte § 16 Abs. 1 BiG wurde auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt, während die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. Auf diesen Zeitpunkt sind auch die vom Regierungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen – die neue Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 (VAB, LS 416.1) – in Kraft getreten. Die mit der Stipendienreform verfolgten Ziele wurden grösstenteils erreicht. Hinsichtlich der beabsichtigten administrativen Vereinfachung entsprechen die Folgen der Reform jedoch nicht den Erwartungen. Die vom Gesetzgeber angestrebte Verringerung des Verwaltungsaufwands durch ein administrativ schlankes Stipendienwesen hätte dazu führen sollen, dass nach einer Einführungsphase für die durchschnittliche Bearbeitung eines Gesuchs deutlich weniger Arbeitsstunden benötigt werden. Die ersten Erfahrungen nach der Einführung des neuen Stipendienrechts zeigen jedoch, dass unter anderem aufgrund der komplexen Prüfkriterien nach wie vor ein erheblicher Bearbeitungsaufwand des zuständigen Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) zu verzeichnen ist, was zu einem deutlichen Anstieg der pendenten Gesuche und zu einer Aufstockung der personellen Mittel im AJB geführt hat.

Die langen Wartezeiten für die gesuchstellenden Personen führten zu Vorstössen im Kantonsrat. Sowohl die Motion KR-Nr. 387/2022 betreffend Speditive Abwicklung der Stipendiengesuche als auch die Motion KR-Nr. 388/2022 betreffend Stipendienwesen: Schlankere Prozesse, schnellere Gesuchsbearbeitung, die beide am 24. Oktober 2022 eingereicht wurden, verlangten eine Überarbeitung der Rechtsgrundlagen im Stipendienwesen mit dem Ziel, eine speditive Gesuchsbearbeitung zu ermöglichen. Der Regierungsrat teilte dem Kantonsrat die Bereitschaft zur Entgegennahme der beiden Motionen mit. In der Folge überwies der Kantonsrat am 16. Januar 2023 die Motion KR-Nr. 387/2022 zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag an den Regierungsrat. Mit RRB Nr. 98/2023 wurde die Bildungsdirektion beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Änderung des BiG im Bereich Ausbildungsbeiträge auszuarbeiten.

Nach durchgeführter Vernehmlassung beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat am 11. September 2024 eine Änderung des BiG (Vorlage 5982). Die Änderung des BiG wurde am 2. März 2026 vom Kantonsrat beschlossen. Die Motionen KR-Nrn. 387/2022 und 388/2022 wurden als erledigt abgeschrieben.

B. Ziele und Umsetzung

Das geänderte BiG macht die Anpassung einzelner Bestimmungen der VAB an die neue Gesetzgebung erforderlich. Verschiedene bisher in der VAB enthaltene Regelungen werden hinfällig, da eine Überführung auf Gesetzesstufe erfolgt ist (Eingabefrist) oder einzelne Vorgaben im Gesetz weggefallen sind (Höchstdauer für Beiträge, Verzinsung von Darlehen, Entstehung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge nach Einreichung eines vollständigen Gesuchs). Zudem werden einzelne Bestimmungen der VAB, die sich in der Vergangenheit als unpräzise oder unvollständig erwiesen haben, angepasst.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5.

Gemäss dem geänderten § 17e Abs. 1 BiG ist die Beitragsdauer pro Ausbildungsgang nicht mehr beschränkt, womit die bisher in § 5 vorgesehene Möglichkeit zur Verlängerung der Beitragsdauer aus besonderen Gründen entfällt.

Abs. 1: Neu sieht § 17e Abs. 2 BiG vor, dass eine auszubildende Person, die für eine Ausbildung auf der Tertiärstufe während insgesamt fünf Jahren Beiträge nach dem BiG erhalten hat, einen angemessenen Studienfortschritt nachweisen muss, um Beiträge für jeweils ein weiteres Ausbildungsjahr zu erhalten. Ein Studienfortschritt gilt in der Regel als angemessen, wenn die auszubildende Person mittels Leistungsnachweis aufzeigen kann, dass sie nach fünf Beitragsjahren mindestens 80% der für eine Ausbildung vorgegebenen Anzahl Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben hat. Bei einem Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten wären demnach mindestens 144 ECTS-Punkte erforderlich, damit der Studienfortschritt nach fünf Beitragsjahren als angemessen zu beurteilen ist und – beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Ausbildungsbeiträge für ein weiteres Jahr gewährt werden können.

Abs. 2: In begründeten Einzelfällen kann der Studienfortschritt auch dann noch angemessen sein, wenn nach fünf Beitragsjahren weniger als 80% der erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden. Dies gilt namentlich dann, wenn eine Person aus besonderen Gründen eine Ausbildung im Teilzeitpensum absolviert und deshalb weniger ECTS-Punkte erwerben konnte. Als besondere Gründe gelten insbesondere gesundheitliche, behinderungsbedingte und familiäre Gründe. Die auszubildende Person ist verpflichtet, darzulegen, aus welchen Gründen der Studienfortschritt unter den Vorgaben gemäss Abs. 1 liegt. Weil ohnehin in allen Fällen eine Immatrikulationsbestätigung verlangt wird, ist zudem sichergestellt, dass die auszubildende Person die Ausbildung im betreffenden Ausbildungsjahr fortsetzen kann.

Gilt der Studienfortschritt als angemessen, werden Beiträge für ein weiteres Ausbildungsjahr entrichtet, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls besteht für die betreffende Ausbildung kein Anspruch mehr auf Ausbildungsbeiträge.

Abs. 3: Für jedes weitere Ausbildungsjahr erfolgt eine neue Überprüfung, ob der Studienfortschritt angemessen war. Dabei wird berücksichtigt, welche Studienleistungen seit der letzten Überprüfung erbracht worden sind. Der Entscheid liegt im Ermessen des Amtes.

§ 13. Anrechenbare Einnahmen

Die Bestimmung von § 13 Abs. 2 soll sicherstellen, dass erzielte Einnahmen bei der Bemessung von Ausbildungsbeiträgen nicht doppelt – im Familienbudget und im persönlichen Budget – angerechnet werden. Sind in den steuerbaren Einkünften gemäss Abs. 1 lit. a auch Einnahmen enthalten, die für die auszubildende Person, ihre in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehenden Geschwister und ihre in einer beitragsberechtigenden Ausbildung stehenden Stiefgeschwister bestimmt sind, werden diese nicht im Familienbudget, sondern im persönlichen Budget dieser Personen berücksichtigt. Für das Familienbudget gemäss Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 sind grundsätzlich die Einkünfte gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung (der Eltern) massgebend. Diese beruht auf Verhältnissen, die bis zu drei Jahre zurückliegen können. Bei der Berechnung des persönlichen Budgets ist demgegenüber von den Einkünften der auszubildenden Person während der Beitragsperiode (in der Regel Ausbildungsjahr) auszugehen. Deshalb kann es zu Abweichungen kommen. So können in der Steuerveranlagung Einkünfte enthalten sein, die in der aktuellen Beitragsperiode nicht mehr erzielt werden (z.B. Unterhaltsbeiträge, die vor Kurzem noch bezahlt wurden, aber aktuell nicht mehr geschuldet sind). Für diese Fälle soll klargestellt werden, dass nur dann keine Anrechnung der Einnahmen im Familienbudget erfolgt, wenn die Einnahmen im persön-

lichen Budget angerechnet werden. Nicht von Bedeutung ist, wenn sich die Höhe der Einnahmen verändert; in Abs. 2 wird lediglich die Frage der Anrechenbarkeit im Grundsatz geregelt.

§ 14. Anerkannte Kosten a. materielle Grundsicherung

§ 14 regelt die anerkannten Kosten für die materielle Grundsicherung im Familienbudget. Die Höhe des Grundbedarfs und der Wohnkosten (vgl. Abs. 1 lit. a und b) richtet sich gemäss Anhang Ziff. 2.1 und 2.2 nach der Haushaltsgrösse. Mit dem neuen Abs. 2 wird klargestellt, dass für die Bestimmung der Haushaltsgrösse nur diejenigen Personen massgebend sind, die gemäss § 11 im Familienbudget erfasst werden. Weitere Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner werden nicht berücksichtigt und es erfolgt keine anteilmässige Berechnung. Dies entspricht der bestehenden Praxis und führt überdies zu weniger Abklärungsaufwand, da keine Angaben zu weiteren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern eingeholt werden müssen. Bis anhin war diese Praxis in der Verordnung nur bezüglich der Wohnkosten ausdrücklich festgehalten, künftig wird sie auch für den Grundbedarf ausdrücklich verankert.

Auch im persönlichen Budget erfolgt eine entsprechende Präzisierung (vgl. § 20 Abs. 3).

§ 20. Anerkannte Kosten a. materielle Grundsicherung

§ 20 regelt die anerkannten Kosten für die materielle Grundsicherung im persönlichen Budget. Die Höhe des Grundbedarfs und der Wohnkosten (vgl. Abs. 2 lit. a und b) richtet sich gemäss Anhang Ziff. 4.1 und 4.2 nach der Haushaltsgrösse. Mit dem neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass für die Bestimmung der Haushaltsgrösse nur diejenigen Personen massgebend sind, die gemäss § 18 im persönlichen Budget erfasst werden. Weitere Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner werden nicht berücksichtigt und es erfolgt keine anteilmässige Berechnung. Dies entspricht der bestehenden Praxis und führt überdies zu weniger Abklärungsaufwand, da keine Angaben zu weiteren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern eingeholt werden müssen. Bis anhin war diese Praxis in der Verordnung nur bezüglich der Wohnkosten ausdrücklich festgehalten, künftig wird sie auch für den Grundbedarf ausdrücklich verankert.

Die Regelung entspricht der neuen Regelung im Familienbudget (vgl. § 14 Abs. 2).

§ 29. Eingabefrist

Die Eingabefrist sowie die Rechtsfolgen, wenn ein Gesuch verspätet eingereicht wird oder die für die Gesuchsbeurteilung notwendigen Unterlagen trotz angesetzter Nachfrist nicht eingehen, sind neu auf Gesetzesstufe geregelt (vgl. § 18 Abs. 2 und 3 BiG). Die bisherigen Regelungen in der Verordnung (§ 29 Abs. 1–3) sind daher aufzuheben.

In Abs. 4 war bisher die Möglichkeit der Fristwiederherstellung geregelt. In § 18 BiG, der neu die Eingabefrist für Gesuche und die Säumnisfolgen bei verspäteter Einreichung regelt, ist keine über die allgemeine Bestimmung von § 12 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) hinausgehende Möglichkeit zur Fristwiederherstellung vorgesehen. Eine weitergehende Regelung in der Verordnung kommt daher nicht in Betracht und erweist sich sachlich auch nicht als erforderlich, weshalb auch Abs. 4 aufzuheben ist.

§ 30. Vollständigkeit

Der bisherige § 18 Abs. 2 BiG, wonach ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge erst entsteht, wenn das Gesuch vollständig vorliegt, wurde aufgehoben. Es bedarf daher keiner Regelung mehr, wann ein Gesuch als vollständig im Sinne des Gesetzes gilt, weshalb § 30 aufgehoben wird.

§ 38. Rückzahlung von Darlehen a. Verzinsung

Die Bestimmung wird aufgehoben, da Darlehen neu unverzinslich sind (vgl. § 16a lit. c BiG).

D. Auswirkungen

In der Vorlage geht es um Anpassungen, die aufgrund des geänderten BiG nachzuvollziehen sind, bzw. um Präzisierungen des Verordnungswortlauts zu einer bereits bestehenden Praxis. Die durch die Gesetzesänderung anfallenden Mehrkosten und die entstehenden Minderkosten wurden bereits im Rahmen der Überweisung der Gesetzesvorlage an den Kantonsrat dargelegt. Die vorliegende Verordnungsänderung führt zu keinen weiteren Mehr- oder Minderkosten.

E. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Verordnungsänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes vom 27. Oktober 2025 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

F. Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention

Erlass oder Änderung rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024).

Vom Rechtsetzungsvorhaben sind auch Menschen mit Behinderungen betroffen. Die Koordinationsstelle Behindertenrechte hat eine vertiefte Prüfung durchgeführt. Die Erkenntnisse aus der Prüfung wurden in die Erläuterungen aufgenommen.

G. Inkraftsetzung

Die Änderung des BiG soll zusammen mit der Verordnungsänderung am 1. Januar 2027 in Kraft treten.